



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Staatspolitische Kommission
des Nationalrates
3003 Bern

Per E-Mail an:
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5810
Unser Zeichen: me

Sarnen, 10. Juni 2026

Vorläufige Aufnahme als Ersatzmassnahme für eine nicht durchführbare Aus- oder Wegweisung. Genaue Definition der Unzumutbarkeit – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. März 2026 haben Sie uns die aufgrund der parlamentarischen Initiative von Gregor Rutz vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz [AIG; SR 142.20]) zugestellt und eine Vernehmlassungsfrist bis am 12. Juni 2026 gewährt. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Konkret schlagen Sie vor, das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) so anzupassen, dass die Gründe für die Unzumutbarkeit einer Wegweisung im Gesetz abschliessend aufgeführt werden. Das SEM soll künftig nur noch darüber entscheiden können, ob die betroffene Person wegen Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist, sodass die vorläufige Aufnahme angeordnet wird.

Der Kanton Obwalden teilt die Auffassung, dass die aktuelle Situation unbefriedigend ist und Lösungen notwendig sind. Die Zielsetzung der Vorlage, die Voraussetzungen für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme zu präzisieren und schweizweit eine möglichst einheitliche Praxis zu fördern, ist nachvollziehbar.

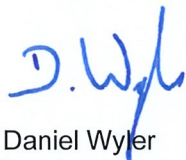
Aus Sicht des Kantons Obwalden ist jedoch fraglich, ob die rechtliche Anpassung, welche den Tatbestand der Unzumutbarkeit regelt, zielführend ist. Die vorgeschlagene Regelung schafft neue Unsicherheiten und verlagert die praktischen Folgen auf die Kantone. Insbesondere ist unklar, ob die gesetzliche Definition zu geringeren Kosten führen wird. Eine Reduktion der Anzahl der vorläufig aufgenommenen Ausländer führt nicht automatisch zu einer geringeren Belastung, da diese Personen nicht zwingend das System verlassen. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass zusätzliche Wegweisungsverfahren vollzogen werden müssen oder Personen länger in der Nothilfe verbleiben. Diese Vollzugskosten tragen zu einem wesentlichen Teil die Kantone. Demzufolge liegt die Lösung der aktuellen Situation nicht in der abschliessenden Aufzählung der Unzumutbarkeit, sondern im Status der vorläufig aufgenommenen Ausländer (Status F). Demzufolge ist eine grundlegende Überprüfung des Status F für den Kanton Obwalden zielführender.

Aus diesen Gründen lehnt der Kanton Obwalden die Vorlage ab und schlägt eine grundlegende Überprüfung des Status F vor.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Daniel Wyler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin